

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

IX. Wegfall der Leistungen, Entziehung, Ruhen der Renten und
Kapitalabfindung

urn:nbn:de:bsz:31-39622

- c) Militärpapiere, sofern der Versicherte während der Dauer seiner Versicherung beim Militär gedient hat;
- d) Arztzeugnis (bei Invaliden- und Witwenrentenanträgen);
- e) Geburtsurkunden (bei Alters- und Hinterbliebenenrentenanträgen, sowie bei Invalidenrentenanträgen, wenn Rinderzuschüsse in Frage kommen.
- f) Eheschließungsurkunden | bei Anträgen auf Hinterbliebenen-
- g) Sterbeurkunden | | renten.

Die standesamtlichen Beurkundungen werden unentgeltlich ausgestellt (§§ 137, 138 RVD).

10. Die Formulare für Rentenanträge sowie für ärztliche Zeugnisse werden den Bürgermeisterämtern und den Groß. Bezirksämtern — Versicherungsämtern — von der Landesversicherungsanstalt auf Verlangen unentgeltlich geliefert.

11. Das Groß. Bezirksamt — Versicherungsamt — prüft die Anträge und übersendet sie mit dem Gutachten dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt, welcher den Bescheid erläßt. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das im Bescheid näher bezeichnete Groß. Oberversicherungsamt und gegen das Urteil des letzteren steht den Beteiligten die Revision an Groß. Landesversicherungsamt zu, soweit solche nach § 1696 RVD nicht ausgeschlossen ist.

IX. Wegfall der Leistungen, Entziehung, Ruhen der Renten und Kapitalabfindung.

A. Wegfall

1. Die Witwen- und Witverrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg (§ 1298 RVD).

2. Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet (§ 1299 RVD).

3. Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird, vorbehaltlich des § 1318, die Rente voll gezahlt.

Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Versicherten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen (§ 1301 RVD).

4. Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 1302 RVD).

Hat keine Person der hier aufgeführten Gruppen mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so tritt die Rechtsnachfolge nach dem bürgerlichen Recht ein (s. Revisionsentscheidg, Amtl Nachr 1914 S 694 Ziff 1895).

Der Begriff „häusliche Gemeinschaft“ setzt im allgemeinen ein räumliches Zusammenleben voraus. Eine zufällige oder vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens etwa in Ausübung des Berufs oder zum Eintritt in ein Krankenhaus mit der Absicht, im Falle der Genesung in den gemeinsamen Haushalt zurückzukehren, hebt die häusliche Gemeinschaft nicht auf (Amtl Nachr 1914 S 694 Ziff 1895).

5. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witverrente oder eines Wittwengeldes Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Stirbt der zum Bezug einer Waisenaussteuer Berechtigte vor ihrer Auszahlung, so bestimmt das Versicherungsamt nach billigem Ermessen, an wen sie zu zahlen ist (§ 1303 RVD).

Hat keine Person, die zu den in Absatz 1 aufgeführten Gruppen gehört, mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so tritt die Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Recht ein.

Die in Absatz 1 nicht aufgeführte Waisenrente vererbt sich nach dem bürgerlichen Recht (s. Revisionsentscheidg, Amtl Nachr 1914 S 700 Ziff 1895).

B. Entziehung der Rente

1. Ist der Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne der §§ 1255, 1258 (s. Kap 6 Ziff I S 53/54), so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente (§ 1304 RVD).

2. Entzieht sich ein Rentenempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und verhindert er dadurch die Beseitigung der Invalidität, oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 1306 RVD).

Ein gesetzlicher Grund der Weigerung liegt dann vor, wenn das Heilverfahren nicht ohne Zustimmung des Erkrankten eingeleitet werden darf (§ Kap 8 Ziff I 2 § 84).

Ob ein triftiger Grund vorliegt, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn der Erkrankte die Vornahme einer Operation verweigert.

3. Witwerrenten und Waisenrenten, die nach den §§ 1260 bis 1262 RVD (§ Kap 6 § 55) gewährt sind, entzieht die Versicherungsanstalt, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt (§ 1307 RVD).

4. Ein Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam (§ 1308 RVD).

5. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Rentenzahlung eingestellt (§ 1310 RVD).

6. Ist die Invalidität, wegen deren eine Invaliden- oder Witwenrente festgestellt wurde, ausschließlich Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles, so ist die Invaliden- bzw. Witwenrente nur insoweit zu zahlen, als sie die Unfallrente übersteigt.

Ist die Unfallrente höher als die bereits festgestellte Invaliden- oder Witwenrente, so ist letztere zu entziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Hinterbliebenenrenten, wenn der Tod des Versicherten die Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles ist und Unfallhinterbliebenenrenten gewährt werden (§ 1522 RVD).

Die Bestimmung des § 1308 RVD findet aber im vorliegenden Falle keine Anwendung.

C. Ruhen der Rente

1. Die Rente ruht neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden

- a. bei Invaliden- und Altersrenten den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente,
 - b. bei Witwen- und Witwerrenten den dreieinhalbfachen, bei Waisenrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (§ 1311 RVO).
2. Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.
- Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Invaliden- oder Altersrente überwiesen (§ 1312 RVO).
3. Die Rente ruht, solange
- a. der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
 - b. der berechtigte Ausländer wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält (§ 1313 RVO).
4. Der Bundesrat kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet (§ 1314 RVO).
- Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat beschlossen, daß in den nachstehenden ausländischen Grenzgebieten die dort lebenden Rentenberechtigten in dem Genuß der ihnen etwa zustehenden Renten nicht gestört werden:
- a. für Dänemark die Ortschaft Bamdrup;
 - b. für die Niederlande die Provinzen Groningen, Drenthe, Oberhysfel, Gelderland, Limburg;
 - c. das neutrale Gebiet Moresnet;
 - d. für Belgien die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg);
 - e. das Großherzogtum Luxemburg;
 - f. für die Schweiz der Kanton Bern (soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluß der

Zahl abwärts gerechnet, belegen ist), ferner die Kantone: Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden);

- g. für Österreich-Ungarn die Bezirkshauptmannschaften: Asch, Ausfig, Biala, Bielitz, Bischofteinitz, Braunau am Inn, Braunau i. Böhmen, Bregenz, Brüx, Chrzanow, Dux, Eger, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Friedland, Gabel, Gablonz, Grassitz, Hohenelbe, Jägerndorf, Joachimstal, Kaaden, Kitzbühel, Klattau, Komotau, Krumau, Kuffstein, Mistek, Nachod, Neustadt a. d. Mettau, Neu-Titschein, Plan, Prachatitz, Reichenau, Reichenberg, Reutte, Ried, Rohrbach, Rumburg, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Schluckenau, Schönberg, Schüttenhofen, Schwarz, Senftenberg, Starckenbach, Strakonitz, Tachau, Taus, Teplitz, Teschen, Tetschen, Trautenau, Troppau Warnsdorf i. B.;
- h. für Frankreich die Gemeinden: Raon-sur-Plaine, Raon-les-Deau;
- i. für Rußland die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górze, Milowice und Niwka, ferner die an den Beuthener Kreis grenzenden Ortschaften: Bobrownik, Rogoznik, Dobieschowice, Tempkowitz, Zichicz, Woikowitz und Czelandz.

5. Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente von dem Tage des Zusammentreffens an. (§ 1318 RVO).

D. Kapitalabfindung

1. Mit dem dreifachen oder, sofern es sich um eine Waisenrente handelt, mit dem anderthalbfachen Betrag seiner Jahresrente ist abzufinden der berechnete **Ausländer**, welcher sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält (§ 1316 RVO).

2. Die gleiche Abfindung kann mit ihrer Zustimmung denjenigen **Ausländern** gewährt werden, die

- a) abgesehen von den Fällen des § 1313 Ziff b (S. 80) auf Grund der Anordnung einer deutschen Behörde das Reichsgebiet verlassen haben,
- b) zum Bezuge der Rente auf Grund eines vom Bundesrate nach § 1314 RVD erlassenen Beschlusses (i. S. 80) berechtigt sind (§ 1317 RVD).

Kapitel 7

Freiwillige Zusatzversicherung

(§§ 1472 bis 1483 RVD)

1. Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einfleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden.

Der Wert der Zusatzmarke beträgt eine Mark.

2. Eine Wartezeit ist für die Zusatzversicherung nicht erforderlich, wie auch die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft nicht erlischt.

3. Nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität dürfen Zusatzmarken nicht mehr verwendet werden.

4. Für jede Zusatzmarke, die der Versicherte eingeflebt hat, erhält er als jährliche Zusatzrente sovielmals zwei Pfennig, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind. Gezahlt wird von dem Kalenderjahr, in dem die Quittungskarte aufgerechnet worden ist, bis zu dem, wo Invalidität eintritt. Der Wert der Zusatzmarken, die danach ausfallen, wird dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen erstattet.

5. Die Zusatzrente wird gezahlt, solange die Invalidität dauert. Der Bescheid der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf Zusatzrente.